



Minderjährige in einem Jupa

In einem Jugendparlament sind oft nicht alle Mitglieder volljährig. Es stellt sich deshalb die Frage, was Minderjährige in ihrer Arbeit in einem Jupa zu beachten haben. Vorneweg sei folgendes gesagt: Jupa-intern gibt es keine rechtlich notwendigen Einschränkungen, im Kontakt mit Personen ausserhalb des Jupas, also «Externen», kommt es drauf an.

Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

Um Rechte und Pflichten einzugehen, also beispielsweise einen Vertrag abschliessen, muss man Handlungsfähig sein. Handlungsfähig nach Gesetz ist, wer volljährig und urteilsfähig ist. Minderjährige sind somit nicht handlungsfähig, da mindestens die Volljährigkeit fehlt. Sie können deshalb nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung (bspw. die Eltern) Verpflichtungen eingehen. Urteilsfähig in einer Sache ist wer «vernunftgemäss» handeln kann (Art. 16 ZGB).

Ohne diese Zustimmung dürfen sie nach Gesetz «*Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen*» (Art. 19 Abs. 2 ZGB). Das heisst, dass Minderjährige bspw. sicher Essen einkaufen dürfen, aber wahrscheinlich keinen teuren Flachbildfernseher. Wie bei jeder Regel gibt es auch hier Ausnahmen, es kommt immer auf den einzelnen Fall an. Die **meisten Jupa-Tätigkeiten** können dieser Kategorie der «*geringfügigen Angelegenheiten des täglichen Lebens*» zugeordnet werden.

Achtung, die Übernahme eines **Vorstandsamts ist keine geringfügige Angelegenheit**, da dieses Amt mit einer besonderen Verantwortung einhergeht und persönliche Haftungsfolgen haben kann. Das heisst, dass man dafür die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, meistens also der Eltern, benötigt.

Handeln im Namen des Jupas

Jetzt wird es etwas komplizierter: Handelt ein minderjähriges Vorstandsmitglied im Rahmen der Vereinstätigkeit, handelt die Person als Vertretung des Vereins, das heisst, dass sie durch ihr Handeln nicht sich selbst, sondern den Verein verpflichtet. Konkret bedeutet das, dass man für den Verein evtl. sogar Verträge unterschreiben kann, für die man als Privatperson noch zu jung ist.

Vorausgesetzt bei all dem ist immer, dass der:die Vertragspartner:in kein Problem damit hat, mit einer minderjährigen Person zu (ver)handeln. Das wird bei den meisten Jupa-Angelegenheiten wohl kein grosses Problem darstellen, insbesondere aber bei einer Bank könnte es sein, dass diese auch die Unterschrift einer volljährigen Person haben möchte. Zudem werden minderjährige Personen auch nicht das Mindestalter für den Kauf alkoholischer Getränke aufgrund der Vertretung umgehen können, dort greifen noch weitere Schutznormen.

Achtung: verursacht eine minderjährige Person einen Schaden, muss sie genauso dafür aufkommen wie eine volljährige Person.

Zusammenfassung

Auch ein:e Minderjährige:r kann Vorstandmitglied und z.B. auch Kassier:in werden. Es ist aber möglich, dass allenfalls ein:e Vertragspartner:in möchte, dass auch eine volljährige Person unterschreibt. Verursacht eine minderjährige Person einen Schaden, ist sie genauso Schadensersatzpflichtig wie eine volljährige Person. Deshalb ist zu empfehlen, bei komplexeren Geschäften jeweils eine Erwachsene und/oder erfahrene Person nach Unterstützung zu fragen.